

99135009016000

Lohnsteuerhilfverein Anerkennung

Heruntergeladen am 12.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030000571161/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99135009016000
Leistungsbezeichnung I	Lohnsteuerhilfverein Anerkennung
Leistungsbezeichnung II	Lohnsteuerhilfverein
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Erlaubnisse und Genehmigungen (2010400)
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/ https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_4.html
Teaser	Lohnsteuerhilfverein
Volltext	<p>Ein Lohnsteuerhilfverein ist eine Selbsthilfeeinrichtung von Arbeitnehmern zur Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen der gesetzlichen Beratungsbefugnis für die eigenen Vereinsmitglieder. Die Beratungsbefugnis ergibt sich aus § 4 Nr. 11 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG). Danach dürfen Lohnsteuervereine</p> <ul style="list-style-type: none"> • Arbeitnehmer • Rentner und Pensionäre • Arbeitslose und Unterhaltsempfänger <p>beraten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt) oder <ul style="list-style-type: none"> • sonstige Einkünfte gem. § 22 Einkommensteuergesetz (EStG) aus wiederkehrenden Bezügen (Renten oder Leistungen aus Altersvorsorgeverträgen, bspw. Riester) oder • Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (vom geschiedenen oder dauernd getrennt lebenden Ehegatten) vorliegen. <p>Bei weiteren Überschusseinkünften, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, • Einkünften aus Kapitalvermögen, • anderen sonstigen Einkünften, bspw. aus gelegentlicher Vermittlung,

Modul	Sachverhalt
	<ul style="list-style-type: none"> • privaten Veräußerungsgeschäften <p>besteht eine Beratungsbefugnis für die Lohnsteuerhilfvereine, wenn die Einnahmen dieser Einkünfte insgesamt nicht mehr als 13.000 EUR (bei Einzelveranlagung) oder 26.000 EUR (bei Zusammenveranlagung) betragen.</p>
Erforderliche Unterlagen	Keine Unterlagen erforderlich.
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Anerkennung durch die zuständige Aufsichtsbehörde: <ul style="list-style-type: none"> • Im Bundesland Bremen wurde die Aufsicht über die Lohnsteuerhilfvereine auf das Finanzamt Bremen übertragen. • Der Lohnsteuerhilfverein muß in dem Bezirk der Aufsichtsbehörde, in dem er seinen Sitz hat, mindestens eine Beratungsstelle unterhalten. • Der Verein ist verpflichtet, die Bezeichnung "Lohnsteuerhilfverein" in den Namen des Vereins aufzunehmen. • Die Eröffnung, Schließung oder Veränderung einer Beratungsstelle ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Finanzamt Bremen) mitzuteilen. • Lohnsteuerhilfvereine sind verpflichtet, jährlich einen Geschäftsbericht zur Prüfung beim Finanzamt einzureichen. <p>Die mit der Aufsicht betrauten Amtsträger sind berechtigt, die Geschäftsräume der Lohnsteuerhilfvereine zu betreten um Prüfungen vorzunehmen.</p>
Kosten	<p>Gebühr: 300€ (§ 16 StBerG) Nach Eingang des Antrags auf Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein versendet das Finanzamt Bremen eine Rechnung.</p>
Verfahrensablauf	<p>Der Antrag auf Anerkennung ist schriftlich beim Finanzamt Bremen einzureichen. Dem Antrag sind beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Öffentlich beglaubigte Abschrift der Satzung

Modul

Sachverhalt

- Nachweis über den Erwerb der Rechtsfähigkeit
- Liste mit den Namen und Anschriften der Mitglieder des Vorstands
- Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gegen die sich aus der Beratungsbefugnis ergebenden Gefahren
- Verzeichnis der Beratungsstellen, deren Eröffnung im Bezirk der Aufsichtsbehörde beabsichtigt ist
- Abschrift der nicht in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Erhebung von Beiträgen

Ein Merkblatt zur Anerkennung als Lohnsteuerhilfverein sowie ein Vordruck für die Anzeige von Eröffnung, Schließung oder Veränderungen von Beratungsstellen sind auf der Internetseite der Senatorin für Finanzen zu finden:

(<http://www.finanzen.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen53.c.1556.de>)

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/9/LStHV_Merkblatt_Anerkennung-10.pdf
<https://www.bvl-verband.de/>

Hinweise

Im Rahmen ihrer Beratungsbefugnis dürfen Lohnsteuerhilfvereine:

- Einkommensteuererklärungen erstellen
- Voraussichtliches steuerliches Ergebnis ermitteln
- Gesamten Schriftverkehr mit dem Finanzamt abwickeln
- Steuerbescheide prüfen und ggf. Einspruch einlegen
- Ggf. Klageverfahren vor den Finanzgerichten führen
- Beratungen im Zusammenhang mit der steuerlichen Förderung der zusätzlichen privaten Altersvorsorge (Riester-, Rürup-Rente etc.) durchführen
- Anträge auf Kindergeld stellen und Kindergeldbescheide überprüfen

Modul

Sachverhalt

Anträge auf Wohnungsbauprämie stellen und Bescheide kontrollieren

- Lohnsteuerermäßigungsanträge stellen
- Beratung im Zusammenhang mit der Steuerklassenwahl
- Lohnsteuerfragen klären, zum Beispiel bei den Gehaltsabrechnungen
- Ganzjährige Beratung über Steuersparmöglichkeiten im Rahmen der Einkommensteuererklärung
- Gestaltungsberatung bei Nutzung eines Firmen-PKWs
- Anträge auf Erstattung von Kapitalertragsteuern
- Anträge auf Nichtveranlagung
- Steuerliche Begleitung bei anhängigen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof und dem Bundesverfassungsgericht

Steuerpflichtige mit Gewinneinkünften, d.h. Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Tätigkeit dürfen nicht von Lohnsteuerhilfvereinen beraten werden, gleiches gilt bei Vorliegen von umsatzsteuerpflichtigen Umsätzen.

Eine Ausnahme bei den Gewinneinkünften besteht, wenn diese nach §§ 3 Nr. 12, 26 oder 26a EStG in voller Höhe steuerfrei sind. Das betrifft beispielsweise die Übungsleiterpauschale oder steuerfreie Entschädigungen für kommunale Abgeordnete.

Rechtsbehelf

Kurztext

Ansprechpunkt

• **S. Schmitz** E-Mail:
Aufsicht-LStHV@fa-hb.bremen.de
Telefon: +49 421 361 94284

• **A. Sallmen** E-Mail:
Aufsicht-LStHV@fa-hb.bremen.de
Telefon: +49 421 36195527

Zuständige Stelle

Modul	Sachverhalt
Formulare	https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV_Antrag_fuer_Beratungsstelle_2020.pdf https://buergerservice.bremen.de/sixcms/media.php/5/LStHV_Antrag_fuer_Beratungsstelle_2020.46616.pdf
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen